421 SN-154/ME

Hochschülerschaft an der Universität Wien – Körperschaft öffentlichen Rechts

universität wien

Spitalgasse 2, Hof 1, A-1090 Wien
Telefon: +43-1-4277/19 503
Telefax: +43-1-4277/9 195
www.oeh.univie.ac.at

Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1017 Wien

Wien, 28. März 2001

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Wien zum Entwurf einer Novelle zum Universitätsstudiengesetz
GZ 52.3000/63-VII/D/2/2000

Anbei 25 Kopien der Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schweng
Referent für Bildungspolitik

Bankverbindungen:
Bank Austria Kto 00601390206
Creditanstalt AG Kto 00234517100
Österreichische P.S.K. Kto 00001937309

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Wien zum Entwurf einer Novelle des Universitäts-Studiengesetzes

Allgemeine Bemerkungen:

Titelflut

Wir begrüssen die Absichten, die Titelflut einzudämmen und international unübliche Titel wie den „Master of Advanced Studies" abzuschaffen. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass nicht jeder Lehrgang und nicht jeder Kurs mit einem Titel abschließen muss. Auch die Bezeichnung „akademischer ..." oder „Lehrgang universitären Charakters" ist unserer Meinung nach entbehrlich – vor allem deswegen, weil viel zu viele Lehrgänge mit dieser Bezeichnung genehmigt wurden und werden.

Eine strengere Regelung der Genehmigung dieser Lehrgänge wird von uns daher vehement gefordert.

Rückkehr zum Begriff „Inskription"

Die Änderung der Begriffe durch das UniStG hat viele Vorteile gebracht. Der Begriff „Zulassung" zu einem Studium ist verständlich und hat sich in den allgemeinen Sprachgebrauch schnell eingebürgert.

Ganz im Gegenteil dazu ist der Begriff der „Meldung der Fortsetzung des Studiums" nicht nur umständlich, sondern hat sich auch bis heute nicht durchgesetzt bzw. stiftet die gesetzeskonforme Verwendung oftmals mehr Verwirrung als sie zur Klarstellung beiträgt. Auch in der Folge sich ergebende Begriffe – z.B. „Bestätigung der Meldung der Fortsetzung des Studiums" (kurz: Fortsetzungsmeldungsbestätigung?) statt „Inskriptionsbestätigung" sind nicht nur umständlich, sondern auch unschön. Aus diesem Grund regen wir an, zum früheren Begriff „Inskription" zurückzukehren, der im Sprachgebrauch der betroffenen Gruppen ohnehin fest verankert ist.

Übergangsfristen bei Studienplanänderungen und Umwandlung in ein Bakkalaureatsstudium verlängern

Bei Beschluss eines neuen Studienplans oder bei der Umwandlung eines Diplomstudiums in ein Bakkalaureatsstudium muss es den betroffenen Studierenden möglich sein, während einer längeren Frist als in der Mindeststudienzeit plus ein Semester pro Abschnitt das Studium abzu-

schließen, ohne zum Wechseln in den neuen Studienplan gezwungen zu werden.

Man darf sich insbesondere den Erfahrungen der Praxis nicht verschließen, dass ein Vollenden eines Abschnitts in Mindestzeit + 1 Semester/Abschnitt in vielen Fällen allein schon von den äußeren Bedingungen her unzumutbar und in vielen Fällen faktisch unmöglich ist. Bei einer derart kurzen Übergangsfrist handelt es sich daher um eine unvertretbare Schikane für Studierende, die eiligst beseitigt werden muss. Der Anreiz zu einem Umstieg in einen neuen Studienplan hat über eine attraktive Gestaltung des neuen Studienplans sowie entsprechende Anrechnungsbestimmungen bei einem Wechsel zu erfolgen, aber nicht im Wege einer „negativen Zwangsmaßnahme".

Die Hochschülerschaft an der Universität Wien schlägt daher vor, zumindest die doppelte Studienzeit pro Abschnitt als Übergangsfrist vorzusehen.

Außerdem muß es auch Übergangsfristen geben, wenn ein UniStG-Studienplan geändert wird. Diese Änderungen können auch derart gravierend sein (siehe Zahnmedizin in Wien), dass Studierende fast alle Lehrveranstaltungen, die sie bisher absolviert haben, verlieren.

Großzügigere Anrechnungsbestimmungen

Für die Anrechnungen von einzelnen Prüfungen oder ganzen Studien schlägt die Hochschülerschaft an der Universität Wien im Sinne der Forderung nach (inter)nationaler Mobilität vor, großzügigere Kriterien festzulegen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem UniStG lässt sich erkennen, dass insbesondere einzelne Universitäten einen sehr hohen Grad der Übereinstimmung für eine mögliche Anrechnung fordern, der fast schon mit Identität gleichzusetzen ist und somit ein entscheidendes Mobilitätshindernis darstellt.

Die Hochschülerschaft an der Universität Wien regt daher an, in § 59 UniStG zusätzlich zur Gleichwertigkeitsbestimmung noch explizit aufzunehmen, dass eine Gleichartigkeit sowohl im Hinblick auf materielle als auch formelle Kriterien NICHT unbedingt erforderlich ist. Insbesondere verwehrt sie sich aber gegen Schritte, die genau in die Gegenrichtung führen würden, wie das beispielsweise bei einer Streichung des § 64 UniStG der Fall wäre.

Besonderer Teil

Anmerkung: Hier schließt sich die Hochschülerschaft an der Universität Wien voll und ganz der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft an!

Zu Z 3: Diese Bestimmung bewirkt, dass Studienpläne ausreichend lange vor Inkrafttreten kundgemacht werden und erhöht damit die Rechtssicherheit. Die Bestimmung wird daher begrüßt.

Zu Z 4: Prinzipiell begrüßt die Hochschülerschaft an der Universität Wien, dass auch Fächer aus Bakkalaureats- oder Magisterstudien für individuelle Studien miteinander verbunden werden können.

Allerdings ist nicht einsichtig, warum eine solche Verbindung nur zu Zwecken eines Diplomstudiums möglich sein soll.

Daher muss die Möglichkeit geschaffen werden, auch das Magisterstudium als individuelles Studium betreiben zu können.

Für Diplomstudien gibt es die Möglichkeit des individuellen Diplomstudiums. Im Rahmen dessen steht es dem Studierenden (nach Aneignung des entsprechenden Grundlagenwissens) frei, eine Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung aus mehreren Fächern zu kombinieren.

Aus Sicht der ÖH Uni Wien würden sich Ziel und Ausrichtung des Magisterstudiums optimal für eine individuelle Gestaltung eignen, denn das Magisterstudium soll ja der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen. Gerade für diese vertiefende Auseinandersetzung mit dem Fach bzw. mehreren Fächern ist aber der Regelstudienplan nicht notwendigerweise immer passend: Die Studierenden eignen sich im Rahmen der Bakkalaureatsstudien (standardisiertes) Grundlagenwissen an. Die weitere (vertiefende) Auseinandersetzung mit dem Fach soll dann aber auch ohne den vorgegebenen Rahmen eines Studienplans in einer vom Studierenden selbst gewählten Ausrichtung erfolgen können.

Durch diese Möglichkeit könnte gerade in Studienrichtungen mit sich schnell ändernden Rahmenbedingungen flexibel und individuell auf die Nachfrage nach wissenschaftlicher Auseinandersetzung sowie auch auf die Nachfragesituation am (spezialisierten) Arbeitsmarkt reagiert werden.

Zu Z 6 bis 10 und 30: siehe die Anmerkungen im Allgemeinen Teil

Zu Z 11: Ab Herbst 2001 soll es an allen Uni Kunststoffausweise im Scheckkartenformat mit integriertem Mikrochip geben (für neu Zugelassene), für jetzt bereits Zugelassene sollen die neuen Ausweise bis Herbst 2002 umgestellt werden (Kosten: ATS 40 Mio ohne Personalisierung, 64,5 Mio mit Personalisierung).

Für die Hochschülerschaft an der Universität Wien ist wenig einsichtig, warum zu Zeiten, in denen (angeblich) für keines der wirklich wichtigen Anliegen im Universitätsbereich hinreichend Geld vorhanden ist und in denen Studierende gezwungen werden, ATS 5.000,- bis 11.000 pro Semester als „Studierendensteuer" zu entrichten, in einer derartig überhasteten Eilaktion Mittel für die Ausstellung von Studierendenausweisen aus Kunststoff im Scheckkartenformat zur Verfügung gestellt werden können. Ohne Personalisierung stellt sich überdies noch die Frage der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit eines derartigen Projekts. Außerdem bezweifelt die Hochschülerschaft an der Universität Wien aufgrund der Erfahrungen mit Chipkarten-Projekten an einigen Universitäten, ob dieses Projekt überhaupt im angepeilten Zeitraum ausreichend durchdacht und organisiert werden kann, sodass auch tatsächlich ein sinnvolles und nützliches Ergebnis heraus kommt - man denke nur an die Frage der Definition und Umsetzung der Funktionalitäten einer derartigen Karte oder die eventuelle Möglichkeit der Ausstattung mit einer elektronischen Signatur.

Aus Sicht der Hochschülerschaft an der Universität Wien gibt es zur Zeit jedenfalls vorrangiger zur verfolgende Bildungsziele. Ein derartiges Projekt, obwohl mittelfristig sinnvoll, darf außerdem nicht an einer vollkommen überhasteten Husch-Pfusch-Umsetzung scheitern.

Zu Z 12 und 14: In die Studierendenevidenz soll nunmehr auch die Sozialversicherungsnummer aufgenommen werden. Aus Sicht der Hochschülerschaft an der Universität Wien ist diese Maßnahme nicht geeignet, Verbesserungen des Studienbetriebes zu bewirken. Jedoch geht von dieser Maßnahme die Gefahr aus, dass ein weiterer Schritt in Richtung eines „gläsernen Menschen" getätigt wird. Aus datenschutzrechtlichen Bedenken und mangels ersichtlicher Rechtfertigung für diese Maßnahme lehnt sie die Hochschülerschaft an der Universität Wien ab.

Zu Z 13: Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen sollte gesetzlich determiniert werden, welche Daten (in abschließender Auflistung) übermittelt werden dürfen.

Zu Z 18: Die allgemeine Universitätsreife soll auch durch den Abschluss eines dreijährigen Lehrgangs universitären Charakters erreicht werden können. Diese Bestimmung stellt nach Ansicht der Österreichischen

Hochschülerschaft eine Aushöhlung der Bestimmungen über die Zulassung zu einer Universität dar und wird abgelehnt.

Insbesondere wenn man berücksichtigt, wie sich zahlreiche Studierende in Studienberechtigungsprüfungen um die Qualifikation für die Zulassung zum Studium bemühen, ist die vorliegende Bestimmung, die ohne Rücksicht auf eine entsprechende fachliche Ausrichtung der entsprechenden Lehrgänge und ohne die Vermittlung von ergänzender Qualifikation gleichsam einen Persilschein für die Zulassung zur Universität ausstellt, als Affront gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, die Studienberechtigungsprüfungen absolvieren, anzusehen.

Im Übrigen dürfen wir in Bezug auf die Lehrgänge universitären Charakters auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verweisen.

Zu Z 19: Dies sehen wir als eine sinnvolle Verbesserung.

Zu Z 20: Durch diese Bestimmung wird erreicht, dass die Abgangsbescheinigung nicht mehr zweisprachig ausgestellt werden darf, sondern nur noch eine Übersetzung angeschlossen werden kann. Im Sinne der Internationalen Mobilität der Studierenden sehen wir diesen Rückschritt nicht als sinnvoll an und lehnen ihn daher ab.

Vielmehr fordert die Hochschülerschaft an der Universität Wien, die entsprechende Bestimmung dahingehend abzuändern, dass Abgangsbescheinigungen auf jeden Fall in Deutsch und Englisch, auf Verlangen des Studierenden aber auch in jeder anderen der Amtssprachen der EU ausgestellt werden.

Zu Z 22 und 23: siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil. Die Einführung einer Frist von einem Monat für die Anerkennung wird begrüßt.

Zu Z 25: Diese Bestimmung wird begrüßt.

Zu Z 27: Mit dieser Bestimmung soll die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten abgeschafft werden.

Die Hochschülerschaft an der Universität Wien spricht sich vehement gegen die Streichung der Anrechnungsbestimmung und gegen die dahinterliegende Motivation aus.

Denn eine Streichung dieser Bestimmung heißt zum Beispiel, dass Studierende, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts eine Diplomarbeit schreiben, diese an der österreichischen (Heimat-)Universität nicht anerkennen lassen können. Wenn man insbesondere auch bedenkt, dass österreichische Universitäten in vielen Bereichen nicht über die Forschungseinrichtungen verfügen, die an anderen Universitäten zur Verfügung stehen, stellt diese Bestimmung einen Rückschritt in der Qualität der Lehre und Ausbildung und eine sinnwidrige Einschränkung auf innerstaatliche Möglichkeiten dar.

Dies widerspricht massiv dem Grundsatz der Freiheit der Forschung und Lehre.

Eine derartige Bestimmung in einem Gesetz, das sich an anderer Stelle mit der Erhöhung der internationalen Mobilität der Studierenden rühmt, stellt aus unserer Sicht eine Verhöhnung der Studierenden dar und ist absolut uneinsichtig. Den die vorgeschlagene Änderung, die falls beschlossen ein massives internationales und nationales Mobiltätshindernis wäre, widerspricht eindeutig der Sorbonne-Erklärung, in der u.a. Folgendes ausgeführt ist:

„**Die Besonderheiten und die Flexibilität dieses Systems werden insbesondere durch die Anrechnung von Studienleistungen** (wie bei dem Europäische Programm zur Anrechnung von Studienleistungen, ECTS) **und Semestern erzielt**. **Somit können Leistungen derer anerkannt werden, die während ihrer Aus- oder Weiterbildung verschiedene europäische Universitäten besuchen wollen und in der Lage sein möchten, in angemessener Zeit einen akademischen Abschluß zu erwerben**. Studenten sollten tatsächlich in der Lage sein, zu jedem Zeitpunkt ihrer berufliche Karriere und mit unterschiedlichen Erfahrungen Zugang zur Hochschule zu finden.
Studenten sollte der Zugang zu unterschiedlichsten Studiengänge sowie auch zu multidisziplinären Studien ermöglicht werden; sie sollten in die Lage versetzt werden, sich Fremdsprachenkenntnisse anzueignen und neue Informationstechnologien anzuwenden.
Die internationale Anerkennung des ersten Abschlusses als angemessene berufliche Qualifikation ist wichtig für den Erfolg dieses Unternehmens, mit dem wir uns darum bemühen, die Ausbildung an unseren Hochschulen für alle verständlich zu machen. [...]
Sowohl vor als auch nach dem ersten Hochschulabschluß (Anmerkung: Doktorat) sollten Studenten dazu ermutigt werden, mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Gleichzeitig sollten mehr Dozenten und Wissenschaftler in anderen europäischen Ländern als ihren Herkunftsländern arbeiten. Die stetig wachsende Unterstützung der Europäischen Union für die Mobilität der Studenten und Dozenten sollte voll ausgeschöpft werden."
[Hervorhebungen nicht im Original]

Desweiteren widerspricht die vorliegende Bestimmung der Bologna-Erklärung der Europäischen Bildungsminister:

„While affirming our support to the general principles laid down in the Sorbonne declaration, we engage in co-ordinating our policies to reach in the short term, and in any case within the first decade of the third millennium, the following objectives, which we consider to be **of primary relevance** in order to establish the European area of higher education and to promote the European system of higher education and to promote the European system of higher education world-wide:

- Establishment of a system of credits -such as in the ECTS system- as a proper means of promoting the most widespread student mobility. Credits could also be acquired in non-higher education contexts, including lifelong learning, provided they are recognised by receiving Universities concerned.
- **Promotion of mobility by overcoming obstacles to the effective exercise of free movement :**
- Promotion of European co-operation in quality assurance with a view to develop comparable criteria and methodologies.
- **Promotion of the necessary European dimensions in higher education, particularly with regards to curricular development, inter-institutional co-operation, mobility schemes and integrated programmes of study, training and research.**"

[Hervorhebungen nicht im Original]

Beide Erklärungen sprechen eindeutige Worte, zu denen die nunmehr vorgeschlagene Gesetzesänderung in diametralen Gegensatz steht. Diese wäre ein massiver Schlag mitten ins Gesicht der Öffnung zu mehr europäischer Mobilität gerade im Bildungsbereich, zu der sich eigentlich alle Politiker egal welchen Couleurs immer eindeutig bekannt haben.

Des Weiteren hat diese Bestimmung zur Folge, dass auch eine innerstaatliche Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten unmöglich wird. Wenn also Studierende von einer (österreichischen) Universität an eine andere (österreichische) Universität wechseln, so ist es unmöglich, dass ihre bereits beurteilten Diplomarbeiten (oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten) anerkannt werden, auch wenn diese Arbeiten inhaltlich wie formell den Standards an der „neuen" Universität gleichwertig sind.

Diese Bestimmung stellt somit ein vehemtes Mobilitätshindernis, national wie international, dar und ist daher aufs schärfste anzulehnen. Die Vornahme einer derartigen Änderung des UniStG wäre ein gewaltiger bildungspolitischer Rückschritt in eine Abkapselung, die doch nicht ernsthaft angestrebt werden kann!

Zu Z 31: Diese Bestimmung wird von der Hochschülerschaft an der Universität ausdrücklich begrüßt.

Es ist aus Sicht der Hochschülerschaft an der Universität Wien nicht einzusehen, dass niedergelassene Zahnärzte, die die dreijährige Ausbildung absolviert haben, nur um einen weiteren Titel zu erreichen (ohne, dass eine zusätzliche Qualifikation erfolgt) das Zahnarztstudium absolvieren und Studierenden, die ihren ersten Abschluss erlangen wollen, die ohnehin äußerst knapp bemessenen Praktikumsplätze wegnehmen.

Im Interesse der Studierenden, die das Zahnarztstudium (als Erstabschluss) absolvieren, fordert die Hochschülerschaft an der Universität Wien, dass diese Bestimmung ehebaldigst umgesetzt wird.